

I. Vertragsabschluss

- Der Mietkaufvertrag kommt mit Annahme des Antrags durch den MK zustande; das Angebot des MV steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sämtliche im Geldwäschegesetz (GwG) vorgesehenen Auflagen und Prüfungen erfüllt bzw. erfolgreich abgeschlossen sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; der Geltung anderer allgemeiner Vertragsbedingungen des MK wird durch den MV ausdrücklich widersprochen.
- Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind die durch den MK gegenüber dem MV, Lieferanten oder dem Hersteller gemachten Angaben insbesondere über dessen wirtschaftlichen Verhältnisse, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit der MK vollumfänglich einsteht. Weiter sind sich der MK und der MV einig – ohne dass dies zum Gegenstand der Geschäftsgrundlage wird – dass der MK wirtschaftlicher Eigentümer des MKO ist und dies auch aktiviert.

II. Mietkaufobjekt, Beginn des Mietkaufverhältnisses

- Konstruktions- oder Formänderungen des MKO, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des MV für den MK zumutbar sind.
- Der MK bestätigt mit der Zustimmung zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zudem, dass er das MKO in eigener Verantwortung für die beabsichtigte Verwendung ausgewählt und die technischen Spezifikationen, Bestellbedingungen oder den Zeitrahmen für die Lieferung geprüft hat.
- Das Mietkaufverhältnis beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem MK vereinbarten Tag der Übergabe, spätestens jedoch 14 Tage nach Anzeige der Lieferung des MKO.

III. Mietkaufrate und sonstige Kosten

- Die Mietkaufrate und die vereinbarten Sonderzahlungen (Mietkaufrate) sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des MKO sowie bei vollständiger Leistung der vereinbarten Mietkaufzahlungen Gegenleistung für den Eigentumsverwerb durch den MK. Sofern nicht der Lieferant oder der MV die Anlieferungs- und Montagekosten übernehmen, gehen diese zu Lasten des MKs.
- Der Kalkulation der Mietkaufrate liegen die Finanzierungsbedingungen des MV zum Kalkulationszeitpunkt zugrunde. Daher vereinbaren die Parteien Folgendes: Die Mietkaufrate ist variabel und unterliegt einer automatischen Anpassung (Erhöhung oder Verringerung) nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - Die Mietkaufrate wird auf der Grundlage eines Zinssatzes kalkuliert, der am Tag des Vertragsabschlusses festgelegt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die beiderseitige Vertragsunterzeichnung. Dieser Zinssatz wird an diesem Tag fortan an den währungsbezogenen 5-Jahres-Index EUR Swapatz IRS (EUR 5-Years-IRS Interest Rate Swap (EURIRSSY)) (LIRS*) gekoppelt („Referenzdatum“).
 - Sollte sich der IRS zwischen dem Referenzdatum und dem Lieferdatum um mehr als 50 Basispunkte verändern (steigen oder fallen), führt dies zu einer automatischen Anpassung der Mietkaufrate um die Differenz zwischen 50 Basispunkten und dem tatsächlichen Anstieg bzw. Rückgang.
 - Der MV wird den MK im Falle einer Erhöhung der Mietkaufrate hierüber unverzüglich informieren und die Höhe der angepassten Mietkaufrate mitteilen.
 - Die Veränderung um mehr als 50 Basispunkte ist der jeweils von der Änderung betroffenen Partei auf deren Verlangen von der jeweils anderen Partei nachzuweisen.
- Die Mietkaufrate ist auf der Grundlage kalkuliert, dass das MKO im Rahmen der durchgeführten Einsatzanalyse oder, wenn diese nicht durchgeführt wurde im üblichen Rahmen, d.h. im Einschichtbetrieb zu mitteleuropäischen Klimabedingungen und nach Maßgabe der jeweils in der Bedienungsanleitung genannten Bedingungen verwendet wird; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MV. Weicht der MK von der vorgenannten Grundlage ab, ohne die Zustimmung des MV einzuholen, ist dieser zur Nachkalkulation der Mietkaufrate unbeschadet der Regelung unter III. Nr. 2 für die Dauer der Abweichung ggfs. für die Gesamtdauer des Vertrages berechtigt.

IV. Zahlungsfälligkeiten und –modalitäten

- Die Mietkauf-Sonderzahlung und die einmalige Aktivierungsgebühr sind bei Übernahme fällig. Die erste Gesamtmietkaufzahlungs-Rate ist am ersten auf das Übernahmestichtag folgenden Stichtag fällig. Die auf dem Vertragsformular ausgewiesene USt ist vollständig mit der ersten Rate fällig.**
- Die einmalige Nutzungspauschale beträgt EUR 2,00 pro Kalendertag.**
- Ab der zweiten Gesamtmietkaufzahlungs-Rate, sind die Gesamtmietkaufzahlungs-Raten jeweils zum gewählten Stichtag eines Monats zu zahlen (sonstige Zahlungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung), es sei denn, es sind einvernehmlich andere Fälligkeitsdaten bestimmt. Jede Zahlung hat bargeldlos auf Risiko und Kosten des MK auf ein Konto des MV zu erfolgen.
- Für berechnete Mahnungen, ausgenommen die den Verzug begründende Mahnung, und eine berechnete Kündigung werden Gebühren in Höhe von EUR 5 berechnet, es sei denn, der MK weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- Gegen die Ansprüche des MV kann der MK nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des MKs unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Zurückbehaltungsrechte des MK gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

V. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine oder Lieferfristen verstehen sich als unverbindlich und beginnen nicht vor Vertragsabschluss zu laufen. Im Fall

verbindlicher Liefertermine räumt der MK dem MV eine angemessene, mindestens vierwöchige Nachfrist ein.

- Hat der MK Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit des MV auf höchstens 5% des Preises des MKO (einschließlich Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Will der MK darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem MV nach Ablauf der Nachfrist nach V, Ziffer 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der MK Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit des MV auf höchstens 25% des Preises des MKO.
- Höhere Gewalt oder beim MV oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den MV ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das MKO zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in V, Ziffern 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsausschub von mehr als vier Monaten, kann der MK vom Vertrag zurücktreten.

VI. Übernahme und Übernahmeverzug

- Der MK ist verpflichtet, das MKO bei Lieferung durch den Lieferanten zu übernehmen und eine Übernahmeerklärung in Textform (z.B. per E-Mail) abzugeben, wobei der Übernahmeerklärung eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheins beizufügen ist. Der MK hat das MKO umgehend nach Übergabe gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Entspricht das MKO nicht der geschuldeten Beschaffenheit, hat der MK dem Lieferanten des MKO unverzüglich eine entsprechende Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) zu machen und dem MV hiervon eine Kopie zu übersenden.
- Unterlässt der MK die Abnahme und/oder die Abgabe der Übernahmeerklärung, gerät er in Abnahmeverzug mit allen daraus folgenden gesetzlichen Ansprüchen des MV. Weiter ist der MK berechtigt, den Mietkaufvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, den er auch pauschal mit 15% des Netto-Preises des MKO zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechnen kann. Dem MK bleibt der Nachweis eines geringeren oder keines Schadens beim MV unbenommen.

VII. Eigentumsverhältnisse

- Der MV bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag und insbesondere der vollständigen Zahlung der vereinbarten Gesamtzahlung Eigentümer des MKO und ist berechtigt, das MKO jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten des MK zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der MK verschafft ihm ungehinderten Zugang zum MKO. Der MK darf das MKO weder verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. MV und MK sind sich einig, dass nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag und insbesondere der vollständigen Zahlung der vereinbarten Gesamtzahlung der MK das Eigentum an dem MKO erwirbt.
- Eine Untervermietung des MKO bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MV. Der MV ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne Berücksichtigung der berechtigten Belange des MK zu verweigern; alleiniger Vertragspartner des MV bleibt der MK. Eine gegebene Zustimmung des MV kann von diesem widerrufen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweilige Nutzer das MKO nicht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers im Rahmen von III, Ziffer 3 schonend behandelt, sprich bestimmungsgemäß verwendet, sowie stets in betriebssicherem Zustand hält und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder sich dessen Bonität oder die des MK verschlechtert.
- Für den Fall der Untervermietung des MKO gilt folgendes: Der MK tritt alle Ansprüche auf Mietzahlungen aus dem Untermietvertrag gegen den Untermieter an den MV ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Der MK ist verpflichtet, dem MV auf Verlangen Auskunft über den Inhalt des Untermietvertrages zu erteilen. Die Auskunft hat sich dabei auf folgenden Mindestinhalt zu erstrecken: Name und vollständige Anschrift des Untermieters sowie zugehörige Ansprechpartner und Telefonnummer, Dauer des Untermietvertrages sowie Höhe und Fälligkeit des vereinbarten Mietzinses und eine Änderung im Hinblick auf den Verwendungsort des MKO (siehe umseitig). Der MK verpflichtet sich sicherzustellen, dass der MV jederzeit Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Untermieters erhalten kann. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der MK vor Abschluss des Untermietvertrages die Zustimmung zur Auskunftseinholung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Untermieters beim Untermieter einzuholen und dem MV vorzulegen. Wenn der Untermietvertrag beendet wird, hat der Untermieter das MKO gem. § 546 Abs. 2 BGB an den MK oder einen vom MK benannten Dritten herauszugeben; vor vollständigem Eigentumserwerb durch den MK hat im Fall der Beendigung der Untermietvermietung auch der MV einen Anspruch, die Herausgabe des MKO an sich zu verlangen, soweit dies nicht zu den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Widerspruch steht. Der MK verpflichtet sich, den Untermieter auf diese Rechtsfolge vor Abschluss des Untermietvertrages hinzuweisen. Der MK überlässt auf Verlangen dem MV den geschlossenen Untermietvertrag.
- Der MK hat das MKO von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das MKO, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der MV vom MK unverzüglich zu benachrichtigen. Der MK trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom MV verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem MKO sind nur zulässig, wenn der MV vorher schriftlich zugestimmt hat. Der MK ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des MV den ursprünglichen Zustand

zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, dass alle Bedingungen aus diesem Vertrag erfüllt sind und der MK das Eigentum an dem MKO erwirbt, oder der MV hierauf verzichtet hat oder der ursprüngliche Zustand nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Der MK ist berechtigt, sofern er nicht das Eigentum an dem MKO nach diesem Vertrag erwirbt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den MV, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des MKO bei Rückgabe noch vorhanden ist.

VIII. Pflichten des Mietkäufers, Haftung, Wartung und Reparaturen

- Der MK wird alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die mit dem Besitz und Gebrauch des MKO verbunden sind, beachten und erfüllen. Er stellt den MV von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Nichtbeachtung ergeben.
- Der MK trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb des MKO verbunden sind, insbesondere die Kosten des Wartungsvertrages mit dem Lieferanten, Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Werden vom MV für den MK erforderliche Aufwendungen im Sinne der vorstehenden VIII, Ziffer 2, Satz 1 erbracht, die mit dem Betrieb des MKO verbunden sind, und sind diese Aufwendungen nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen vom MV zu erbringen, kann er beim MK insoweit Rückgriff nehmen.
- Der MK hat dafür zu sorgen, dass das MKO nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das MKO ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes (siehe III, Ziffer 3) schonend zu behandeln und stets im betriebssicheren Zustand zu erhalten sowie durch geschultes Personal (Staplerschein o.ä.) zu bedienen.
- Der MK darf das MKO nur dann mit einem Gebäude oder Grundstück verbinden, wenn dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB dient. Eine Verbindung mit anderen Sachen dergestalt, dass eine Trennung nur durch Zerstörung möglich ist (§ 93 BGB), ist dem MK nicht gestattet.
- Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des MKOs und seiner Ausstattung haftet der MK dem MV auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des MV, dem MK steht jedoch das in IX, Ziffer 5 geregelte Kündigungsrecht zu.
- Für die Dauer des Vertrages schließt der MK mit dem Lieferanten einen Wartungsvertrag zur Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ab. Leistungsstörungen innerhalb des Wartungsvertrages entlasten den MK nicht von seinen Verpflichtungen; etwaiges Verschulden muss er sich über § 278 BGB zurechnen lassen.

IX. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- Für die Mietkaufzeit hat der MK das MKO gegen die üblichen Risiken – insbesondere Maschinenbruch sowie Diebstahl, Feuer und Leitungswasserschäden – zu versichern und die Versicherung während der Mietkaufzeit aufrechtzuerhalten; davon ausgenommen sind Fälle in denen der MK beim MV einen Schadensservice-Vertrag abgeschlossen hat. Im Falle von Widersprüchen, haben die im Rahmen des Schadensservice-Vertrages getroffenen Vereinbarungen Vorrang vor den in dieser Ziffer IX. enthaltenen Vorgaben. Der MK ermächtigt den MV, für sich einen Versicherungsschein über die Versicherung zu beantragen und Auskunft über die Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der MK nicht die erforderliche Versicherung abgeschlossen, ist der MV nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung unter Berücksichtigung der Interessen des MK als Vertreter für den MK abzuschließen.
- Im Schadenfall hat der MK den MV unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500,00 hat die Unterrichtung vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen. Der MK hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist. Der MK hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
- Der MK hat dem MV ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
- Der MK ist bis zum Ende der Mietkaufzeit – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den MV – ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche aus einem Schadenfall in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen (Prozessstandschaft). Zum Ausgleich des Schadens erlangte Beträge hat der MK im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturkosten zu verwenden. Bei Verlust des MKO oder in dem Falle, dass der MK gemäß IX, Ziffer 2 Satz 2 nicht zur Reparatur des MKO verpflichtet ist, hat der MK die Auszahlung der Entschädigungsleistung an den MV zu verlangen. Erlangte Entschädigungsleistungen sind an den MV abzuführen.
- Bei Totalschaden oder Verlust des MKO sowie einer nicht unerheblichen Beschädigung des MKO, kann jeder Vertragspartner den Mietkaufvertrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten Mietkaufrate kündigen. Kündigt der MK, ist er berechtigt, das MKO auf seine Kosten zurückzugeben; Abschnitt XI. Ziffer 3 findet keine Anwendung.

Wird im Falle der Entwendung das MKO vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Mietkaufvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der MK die zwischenzeitlichen Mietkaufraten in einer Summe innerhalb zwei Wochen ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des MKO entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Mietzinsen, wenn der Mietkaufvertrag wirksam aus vorstehenden Gründen gekündigt ist.

X. Sachmangel des MKOs

- Der MK verzichtet auf sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche in Bezug auf einen Sachmangel des MKOs gegenüber dem MV; gegen den MV stehen dem MK Rechte und Ansprüche wegen Sachmängeln nicht zu. Ausgenommen hiervon sind Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des MV oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des MV beruhen, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des MV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des MV beruhen. Zum Ausgleich für diesen Verzicht tritt der MV – auflösend bedingt durch die Kündigung des Mietkaufvertrages – sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag für das MKO mit dem Lieferanten wegen Sachmängeln sowie etwaige zusätzliche Garantiesprüche gegen den Hersteller/Dritte an den MK ab.
- Der MK nimmt die Abtretung hiermit an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktrittes vom Kaufvertrag oder der Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Lieferanten, Garantieverpflichteten Dritter direkt an den MV zu leisten sind. Ein Verzicht auf diese Ansprüche bedarf der vorherigen Zustimmung des MV. Der MK verpflichtet sich, den MV umfassend und unverzüglich über die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen wegen Sachmängeln zu informieren.
- Verlangt der MK Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür maßgeblichen Vorschriften geltend zu machen.
- Verlangt der MK Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien MKOs (Ersatzlieferung) und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, wird das ursprüngliche MKO gegen das nachgelieferte ausgetauscht. Im Hinblick auf die zum Austausch des MKO erforderlichen Eigentumsübertragungen wird der MK den MV bei Geltendmachung des Anspruches auf Ersatzlieferung hiervon unterrichten. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Mietkaufvertrages einschließlich der Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine vom MV an den Lieferanten zu zahlende und gezahlte Nutzungsentschädigung für das mangelhafte MKO wird am Ende der Vertragslaufzeit durch den MV dem MK in Rechnung gestellt.
- Erklärt der MK aufgrund des Mangels den Rücktritt vom Kaufvertrag und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, wird der Mietkaufvertrag wie folgt abgerechnet: Die Forderung des MK umfasst die gezahlten Mietkaufraten und eine etwaige Sonderzahlung, jeweils zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe, sowie etwaige vom Sachmangelverpflichteten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des MV für etwaige im Mietkaufvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen sowie ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des MKO und den ersparten Kapitaleinsatz beim MK abgesetzt.
- Verlangt der MK Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und ist der Lieferant hierzu bereit oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet der MV auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die Mietkaufrate – neu.
- Lehnt der Lieferant einen vom MK geltend gemachten Anspruch auf Nacherfüllung, Rückabwicklung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises ab, ist der MK zur Zurückbehaltung der erst nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Mietkaufraten berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach der Ablehnung – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der MK mit dem MV über eine etwaige Verlängerung der Klagfrist vorher verständigt hat. Erhebt der MK fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Mietkaufraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des MK erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Mietkaufraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der MK hat dem MV den durch die Zurückbehaltung der Mietkaufraten entstandenen Verzugssschaden zu ersetzen.

XI. Beendigungsgründe des Vertrags vor Auslieferung

- Der MV ist im Zeitraum vor Lieferung des MKO berechtigt, bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des MK die weitere Durchführung des Vertrages von der Stellung einer angemessenen Bankgarantie seitens des MK abhängig zu machen, sowie das MKO nur gegen Vorauszahlung zu liefern. Erbringt der MK die Bankgarantie nicht oder bleibt die angeforderte Vorauszahlung aus, so kann der MV nach vorheriger Androhung mit Setzung einer letztmaligen Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemäß § 321 Abs. 2 BGB vom Vertrag zurücktreten.
- Eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des MK liegt insb. vor, wenn:
 - Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht,
 - der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden ist,
 - das den Mietkaufgegenstand finanzierende Kreditinstitut diesen Mietkaufvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht mehr finanzieren würde,
 - eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des MK betrieben wird.
- Eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des MK kann u.a. durch Vorlage der aktuellen Jahresabschlüsse festgestellt werden. Der MK wird den MV auf Anfrage über seine finanzielle und wirtschaftliche Situation wie folgt informieren: Bereitstellung des testierten Jahresabschlusses innerhalb von 30 Tagen nach Fertigstellung sowie Informationen über eine wesentliche Veränderung der Eigentumsverhältnisse am Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen.

XII. Kündigung, Folgen einer Kündigung

- Der Mietkaufvertrag ist während der vereinbarten Mietkaufzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach XI, Ziffer 2 und 3 sowie nach IX, Ziffer 5 (bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung).
- Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der MV kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der MK mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Mietkaufraten oder einem Gesamtbetrag in Höhe von zwei aufeinanderfolgenden Mietkaufraten in Verzug ist; seine Zahlungen einstellt oder endgültig erklärt hat nicht mehr zahlen zu wollen; bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem MV die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzung nicht unverzüglich beseitigt oder ein sonstiger Grund vorliegt, der sachlich gleichermaßen gewichtig ist, wie die vorstehend aufgezeigten außerordentlichen Kündigungsgründe.
- Mit der Kündigung verliert der MK das Besitzrecht und ist zur Herausgabe des MKO mit allen überlassenen dazu gehörenden Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet. Gibt der MK das MKO oder zum MKO zugehörenden Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht heraus, hat er einen etwaigen Schaden des MV und die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der MV ist berechtigt, das MKO in unmittelbaren Besitz zu nehmen.

XIII. Rückgabe des MKO sofern kein Eigentumserwerb zustande kommt

- Am Letzten Tag der Vertragslaufzeit ist das MKO mit Schlüsseln und allen überlassenen dazu gehörenden Unterlagen vom MK auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den MV oder einen vom MV benannten Dritten in einem der festgelegten Verwendung (III, Ziffer 3) entsprechendem Zustand zurückzugeben, sofern nicht der MK nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung das Eigentum an dem MKO erwirbt. Gibt der MK dazugehörige Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
- Kommt ein Eigentumserwerb nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zustande und besteht nach Rückgabe des MKO Uneinigkeit zwischen MK und MV über den ordnungsgemäßen Zustand des MKO bei Rückgabe, ist der MV berechtigt, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen den Zustand des MKO bei Rückgabe feststellen zu lassen. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Der MV wird dem MK das Sachverständigengutachten zusendend; soweit nach Zusendung der MK nicht innerhalb von drei Werktagen Bedenken gegen die Feststellung des Sachverständigen erhebt, gelten dessen Feststellungen als zwischen den Parteien verbindlich.
- Wird das MKO, sofern ein Eigentumserwerb nach diesen Vorschriften nicht zustande kommt, nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem MK für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Mietkaufrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im

Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des MKs aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

XIV. Haftung des MVs

Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem MK oder anderen Personen durch den Gebrauch des MKO, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der MV dem MK nur bei Verschulden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, außer in Fällen der wesentlichen Vertragsverletzung, ist ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des MV oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des MV beruhen, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des MV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des MV beruhen.

XV. Allgemeine Bestimmungen

- Toyota Geräte sammeln und speichern Nutzungsdaten. Die Daten werden an Toyota übermittelt und verarbeitet. Unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte des Kunden und Einhaltung des geltenden Rechts werden Toyota und seine verbundenen Unternehmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Produkte, Logistiklösungen und Miet- und Serviceangeboten alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Daten erfassen, verwenden, ändern und kopieren. Die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten bleiben unberührt.
- Sofern die Summe der aus der Anzahl der abgezinsten Mietkauf-Raten den Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 übersteigt, ist der MK verpflichtet, dem MV auf sein Verlangen hin während der Vertragslaufzeit regelmäßig – mindestens einmal jährlich – seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenzulegen bzw. Einsicht in seine Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Soweit Jahresabschlüsse erstellt werden, sind diese ggf. testiert mit Erläuterungen unaufgefordert unverzüglich nach Erstellung dem MV in Abschrift einzureichen. Die gleiche Pflicht besteht, wenn der Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 überschritten wird, weil der MK mehrere Verträge unabhängig von deren Rechtsnatur (z.B. Darlehens- oder Leasingvertrag) mit dem MV abgeschlossen hat.
- Gerichtsstand ist Hannover, Deutschland. Es gilt deutsches Recht.
- Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Mietkaufvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des MVs abgetreten werden.
- Entsteht eine Überzahlung der Forderungen aus diesem Vertrag durch Zahlung Dritter, kann der MV mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem MK an den Dritten die Überzahlung zurückzahlen.
- Übertragungsvorbehalt: Der MV ist berechtigt die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der MK stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch Dritte zu.

XVI. Identifizierungsunterlagen nach dem Geldwäschegesetz

- Der MV ist nach den Vorschriften des GwG u.a. verpflichtet, die Identität des MK und des wirtschaftlich Berechtigten der Geschäftsbeziehung zwischen dem MV und dem MK festzustellen. Der MK erklärt sich bereit, dem MV die zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem GwG erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Der MK hat gegenüber dem MV offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.
- Der MK wird dem MV (bzw. Dritten nach § 17 GwG) daher alle zu seiner Identifizierung bzw. die des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen geben bzw. Unterlagen vorlegen, insbesondere – soweit erforderlich – gültige amtliche Ausweise, die ein Lichtbild des Inhabers enthalten und mit denen die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt werden, insbesondere also inländische oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder zugelassene Pässe, Personalausweise oder Pass- oder Ausweisersätze bzw. aktuelle (ggf. notariell beglaubigte) Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, die Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente. Der MK erklärt sein Einverständnis, dass der MK (bzw. die Dritten nach § 17 GwG) Kopien der vorgelegten Unterlagen anfertigt und – im Fall der Anfertigung durch Dritte nach § 17 GwG – dem MV zur Verfügung stellt.